



STADT SARSTEDT

Steinstraße 22 Tel.: 05066 805-0

31157 Sarstedt Fax: 05066 805-70 u. 805-85

Internet: www.sarstedt.de

E-Mail: rathaus@sarstedt.de

BEKANNTMACHUNG ZUM WINTERDIENST

Der Winter ist auf einmal ganz plötzlich wieder da und der Bürger fragt sich:

Was habe ich zu tun?

Leider sind diese jahreszeitlich bedingten Einschränkungen durch Schnee und Glätte für uns alle weder vorhersehbar noch vermeidbar.

Die Folgen eines Wintereinbruches sollen möglichst gering gehalten werden, sodass bei Glätte und Schnee durch Streuen und Räumen die Straßen und Gehwege auch weiterhin sicher befahrbar bzw. begehbar sind.

Daher möchten wir aus gegebenem Anlass auf die Satzung der Stadt Sarstedt über die Straßenreinigung und die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Sarstedt hinweisen.

Danach ist der jeweilige Grundstücksanlieger zur Straßenreinigung und zum Winterdienst verpflichtet.

Unsere Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Sarstedt regelt im § 3

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls in einer Breite von 1 Meter vom Schnee zu räumen (begehbar oder befahrbar zu machen). Ein weniger als 1 Meter breiter Gehweg ist in ganzer Breite freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder - wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist - am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (2) Dauert der Schneefall über 21.00 Uhr hinaus oder tritt er erst nach dieser Zeit ein, so muss die Schneebeseitigung bis spätestens 8.00 Uhr des folgenden Tages und bis 9.00 Uhr an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen durchgeführt sein.
- (3) Die Gossen sind bei eintretendem Tauwetter so schnee- und eisfrei zu halten, dass der Abfluss des Schmelzwassers gewährleistet ist.
- (4) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet oder behindert wird.

Gehwege sind bei Eis- und Schneeglätte unverzüglich nach deren Entstehung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr in der in Absatz 1 gekennzeichneten Breite mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Fußweg für Fußgänger vorhanden ist. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen (ätzenden Chemikalien) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmsweise ist die Verwendung von Salz nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenaufgängen oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden. Tritt die Glätte erst nach 21.00 Uhr ein, gilt die Regelung des Absatzes 1 Satz 4 entsprechend. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder - wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist - der äußerste Rand der Fahrbahn zu bestreuen.

Sarstedt, den 14.10.2016

Stadt Sarstedt
Die Bürgermeisterin